
Nr. 23-10 Leistungsvereinbarungen Gemeinde Niederweningen; Verabschiedung

Ausgangslage

Die bisher durch die einzelnen Forstbetriebe erbrachten Leistungen werden ab 1. Januar 2023 durch die neu gegründete interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» erbracht.

Die Betriebsleitung hat zusammen mit dem Ausschuss folgende Leistungsvereinbarungen entworfen:

- Leistungsvereinbarung Revier
- Leistungsvereinbarung individuell
- Leistungsvereinbarung Grundleistungen

Erwägungen

Gemäss Art. 7 Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» regelt der Forstbetrieb die Leistungen und Abgeltungen in Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden.

Der Vorstand b e s c h l i e s s t :

1. Folgende Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Niederweningen werden genehmigt:
 - Leistungsvereinbarung Revier
 - Leistungsvereinbarung individuell
 - Leistungsvereinbarung Grundleistungen
2. Der Betriebsleiter wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Mitteilung an (Beilage Leistungsvereinbarungen):
 - Betriebsleitung
 - Aufsichtsrat
 - Gemeinderat Niederweningen
 - Akten

FORSTBETRIEB WEHNTAL



Theres Galli
Präsidentin



Jonas Sollberger
Betriebsleitung

Versand: **23. JAN. 2023**

GRB 2023-29	11.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
CMI 2022-449	Leistungsvereinbarungen mit Forstbetrieb Wehntal (IKA); Genehmigung

Sachverhalt

Die bisher durch den gemeinsamen Forstbetrieb mit Schleinikon erbrachten Leistungen werden ab 1. Januar 2023 durch die neu gegründete Interkommunale Anstalt „Forstbetrieb Wehntal“ erbracht.

Die Betriebsleitung hat zusammen mit dem Ausschuss folgende Leistungsvereinbarungen entworfen:

- Leistungsvereinbarung Revier
- Leistungsvereinbarung individuell
- Leistungsvereinbarung Grundleistungen

Der Gemeinderat hat die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen bereits an der Sitzung vom 12. Dezember 2022 diskutiert und für gut befunden.

Erwägungen

Gemäss Art. 7 Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» regelt der Forstbetrieb die Leistungen und Abgeltungen in Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden.

Die Leistungsvereinbarungen sind nicht als rechtsgeschäftliche Verträge zu qualifizieren. Sie legen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, aber keine Zuständigkeiten und Verfahren fest. Folge dessen werden sie nicht in der öffentlichen Rechtssammlung publiziert werden (<https://www.niederweningen.ch/gesetzessammlung>).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Folgende Leistungsvereinbarungen mit der IKA Forstbetrieb Wehntal werden genehmigt:
 - 1.1. Leistungsvereinbarung Revier
 - 1.2. Leistungsvereinbarung individuell
 - 1.3. Leistungsvereinbarung Grundleistungen
2. Die Leistungsvereinbarungen sind in die Vertragsverwaltung aufzunehmen und zu bewirtschaften.

3. Mitteilung an:

- Jonas Sollberger, IKA Forstbetrieb Wehntal
- Regula Aeschlimann, Forstvorsteherin
- Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
- Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 8. Februar 2023

LEISTUNGSVEREINBARUNG KOMMUNALER FORSTDIENTST

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Niederweningen Alte Stationsstrasse 19 8166 Niederweningen
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

- Kantonales Waldgesetz (§26 in Verbindung mit §28 und §30)
- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 3, in Verbindung mit Art. 7)

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte, gemäss §26 KWaG, ihre Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen. Der Leistungsauftragnehmer ernennt die für die Ausführung dieser Aufgaben zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster.

1.3 Aufgaben

Die Aufgaben des kommunales Forstdienstes sind gemäss §28. KWaG:

- unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- Anzeichnen der Holzschläge
- Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde,
- Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Waldbenützerinnen und Waldbenützer (z.B. Waldbereisungen),
- Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

1.3 Vergütung

Laut §30. KWaG trägt die Gemeinde die Kosten des Forstreviers. Die Abgeltung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes erfolgt in Flächenpauschalen, getrennt nach Privatwald und Gemeindewald. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers, unter Zustimmung des Aufsichtsrats, jährlich fest.

1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

06. FEB. 2023

(Ort und Datum), _____

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsauftragnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**



Theres Galli
Vorstandspräsidentin

Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT



Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Niederweningen Alte Stationsstrasse 19 8166 Niederweningen
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

- Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 9).

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Arbeiten durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

1.3 Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Leistungen:

- Unterhalt der Waldstrassen
- Unterhalt von Waldhütten, Feuerstellen, Ruhebänken im Wald, sowie weiterer Erholungseinrichtungen im Wald
- Holzerntearbeiten und Gartenholzernten ausserhalb des Waldes
- Belieferung mit Holzprodukten, Brennholz, Christbäumen, Deckkästen etc.
- Unterhalt von Flurstrassen (Gemeindestrassen ausserhalb des bewohnten Gebiets)
- Winterdienst auf den Hofzufahrten (inkl. Stellen der Schneepfähle)
- Mitarbeit in der Flurkommission
- Unterhalt von Ruhebänken ausserhalb des Waldes und des bewohnten Gebiets
- Unterhalt von Fliessgewässern
- Stellt die Neobiotakontaktperson und den Feuerbrandkontrolleur
- Koordiniert das Neophytenmanagement auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Stellt den Schutzraumkontrolleur (ohne administrative Aufgaben)
- Weitere Arbeiten werden nach Vereinbarung ausgeführt

1.4 Absprache

Die Arbeiten werden in Absprache zwischen dem zuständigen Ressortvorstand der Leistungsauftraggeberin und dem Betriebsleiter des Leistungsauftragnehmers ausgeführt.

1.5 Vergütung

Die Abgeltung der Leistungen erfolgt in Regie. Die entsprechenden Stundenansätze legt der Vorstand des Leistungsauftragnehmers im Tarifblatt jährlich fest. Das Tarifblatt wird dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt.

1.6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 06. FEB. 2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsauftragnehmer:

INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB WEHTAL

Theres Galli
Vorstandspräsidentin

Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT

Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

LEISTUNGSVEREINBARUNG Grundleistungen Waldbewirtschaftung

zwischen Auftraggeber	Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Leistungsauftraggeberin)
vertreten durch:	Gemeinderat Niederweningen Alte Stationsstrasse 19 8166 Niederweningen
und Auftragnehmer	Interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (nachfolgend Leistungsauftragnehmer)
vertreten durch:	Vorstand interkommunale Anstalt Forstbetrieb Wehntal Oberdorfstrasse 2 8165 Schöfflisdorf

1.1 Rechtsgrundlage

Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal» (Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 8)

1.2 Gegenstand der Vereinbarung

Die Leistungsauftraggeberin möchte die nachfolgend aufgeführten Aufgaben des forstlichen Grundauftrags (Waldpflege, Erholung, Sicherheit) durch den Leistungsauftragnehmer ausführen lassen.

1.3 Leistungen

Der Leistungsauftragnehmer erbringt für die Leistungsauftraggeberin folgende Leistungen:

- Pflege der Wälder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus
- Stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Natur, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können
- Führt in geeigneter Form eine Brennholzgant für die Bevölkerung durch
- Führt in geeigneter Form einen Christbaumverkauf für die Bevölkerung durch

1.4 Vergütung

Die Abgeltung der Aufgaben der Grundleistungen in der Waldpflege erfolgt in Flächenpauschalen, die sich nach der Grösse des Gemeindewaldes richtet. Die Höhe der jährlichen Flächenpauschalen legt der Leistungsauftragnehmer unter Zustimmung des Aufsichtsrats jährlich fest.

1.5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende, von beiden Parteien, schriftlich gekündigt werden.

(Ort und Datum), 06. FEB. 2023

Für die Leistungsauftraggeberin:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN




Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Für den Leistungsaufnehmer:

**INTERKOMMUNALER FORSTBETRIEB
WEHNTAL**



Theres Galli
Vorstandspräsidentin

Jonas Sollberger
Betriebsleiter

AUFSICHTSRAT



Geht an:

- Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien